

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 11. April 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 61.) Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 62.) Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 63.) Formulare über die Wahl zur Provinzialsynode.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1925.

(Nr. 61.) Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Provinzialsynode.

In Nr. 2 des K. G.- u. V.-Bl. für 1925 ist unter Nr. 2 die Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses über die Bildung der Kreis- und Provinzialsynoden abgedruckt. In § 4 Abs. 1 ist die Zahl der von Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Provinzialsynoden für Pommern auf 90 festgesetzt. Dazu kommen die nach § 4 Abs. 2 vorgezeichneten Mitglieder (6). Das Weitere ist durch die vom Evangelischen Landeskirchenausschuß erlassene Provinzialsynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925 (K. G.- u. V.-Bl. S. 17) geregelt.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. September 1922, betreffend die Wahlen zur Provinzialsynode, haben wir in unserem durch den bisherigen Provinzialsynodalvorstand erweiterten Kollegium unter Zustimmung des Evangelischen Landeskirchenausschusses die Kirchenprovinz Pommern in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt: zu wählende Abgeordnete

- | | | |
|--|----|--------------------------|
| 1. Wahlbezirk „Stralsund“ umfassend den Regierungsbezirk Stralsund | 12 | (4 Geistliche, 8 Laien) |
| 2. Wahlbezirk „Stettin-West“ umfassend die Kirchenkreise Anklam, Demmin, Garz a. O., Pasewalk, Penkun, Treptow a. Toll., Uckermünde und Ustedom | 12 | (4 Geistliche, 8 Laien) |
| 3. Wahlbezirk „Stettin-Mitte“ umfassend die Kirchenkreise Stettin-Stadt und Land | 15 | (5 Geistliche, 10 Laien) |
| 4. Wahlbezirk „Stettin-Ost“ umfassend die Kirchenkreise Bahn, Cammin, Daber, Freienwalde, Gollnow, Greifenberg, Greifenhagen, Jakobshagen, Kolbark, Labes, Naugard, Pyritz, Regenwalde, Stargard, Treptow a. Rega, Werben und Wollin | 18 | (6 Geistliche, 12 Laien) |
| 5. Wahlbezirk „Röslin-West“ umfassend die Kirchenkreise Belgard, Bublitz, Dramburg, Rörlin, Röslin, Kolberg, Neustettin, Rakebuhz, Schivelbein und Tempelburg | 18 | (6 Geistliche, 12 Laien) |
| 6. Wahlbezirk „Röslin-Ost“ umfassend die Kirchenkreise Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Rumelsburg, Schlawe, Stolz-Stadt und Altstadt | 15 | (5 Geistliche, 10 Laien) |

Für sämtliche Mitglieder ist die doppelte Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Tgb. VII. Nr. 1248.

Stettin, den 11. April 1925.

(Nr. 62.) Wahlen zur Provinzialsynode.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. März 1925 — VII. 873 — (Kirchl. Amtsblatt 1925 Seite 43 Nr. 41) fordere ich hierdurch gemäß Ziffer 24 der Provinzialsynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925 (Kirchl. G.- u. V.-Bl. Seite 17) die Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen zur

Wahl der von ihnen nach Artikel 86 Abs. 2 Ziffer 1 der Verfassungsurkunde zu wählenden Mitglieder der Provinzialsynode, insbesondere zunächst zur Einreichung von Wahlvorschlägen, auf. Die bezüglichlichen Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Wahl zur Provinzialsynode vom 29. September 1922 (Kirchl. G.- u. B.-Bl. 1924 Seite 123) und der Provinzialsynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925 (Kirchl. G.- u. B.-Bl. Seite 17) sind genau zu beachten.

Zu Ziffer 25 dieser Wahlordnung mache ich besonders auf folgendes aufmerksam:

- a) Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke (Bezirkslisten) müssen **spätestens am 2. Mai** bei dem Wahlkommissar des Bezirks,
- b) Wahlvorschläge zur Auswertung von Reststimmen für eine Bezirksliste (Provinzlisten) **spätestens am 2. Mai** bei mir eingereicht sein,
- c) die Erklärung, daß Bezirkslisten mit einander zu verbinden sind (Verbindungserklärung), sowie
- d) die Erklärung, daß Reststimmen für eine Bezirksliste einer Provinzliste zugerechnet werden sollen (Anschlußerklärung), müssen **spätestens am 9. Mai** bei dem Wahlkommissar des Bezirks abgegeben werden.

Zugleich weise ich die Herren Vorsitzenden der Gemeinde-Kirchenräte darauf hin, daß sie gemäß Ziffer 5 Satz 2 der Provinzialsynodalwahlordnung verpflichtet sind, diese Bekanntmachung sowie die Bekanntmachung vom 18. März (Kirchl. Amtsbl. Seite 43) den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugänglich zu machen.

Der Konsistorial-Präsident als Wahlleiter.

Lgb. Pr. Nr. 498.

W a h n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1925.

(Nr. 63.) Formulare über die Wahl zur Provinzialsynode.

Das Formular über die Wahl zur Provinzialsynode (K. G.- u. B.-Bl. 1925 Nr. 4 Seite 36 ff.) kann von der Firma Fischer & Schmidt, hier, Große Wollweberstraße Nr. 13, zum Preise von 10 P für das Stück einschließlich Porto und Verpackung, bezogen werden. Es dürfte sich empfehlen, daß die Herren Superintendenten die für die Kirchengemeinden ihres Kirchentreibes notwendigen Formulare gegen gleichzeitige Einsendung des Betrages bestellen.

Lgb. Pr. Nr. 495.